

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Rainer Funke, Rainer Brüderle, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gudrun Kopp, Gisela Piltz, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Eberhard Otto (Godern), Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/2316, 15/2345, 15/2674, 15/2679 –**

### **Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 29 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt die Regulierungsbehörde im Rahmen ihres Ermessensspielraumes und unter Beachtung der Regulierungsziele insbesondere

1. die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
2. die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
3. die langfristigen Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals zu würdigen sind und
4. die Anwendung anerkannter Verfahren der kapitalmarktorientierten Zinsermittlung.“

2. § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und virtuellen Netzen sowie Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen und hierbei objektive, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren für die Zuteilung festzulegen. Ausgenommen ist die Verwaltung des Deutschland zugeordneten länderspezifischen Domännennamens oberster und nachgeordneter Stufen (.de-Domain-Namen). Die Regulierungsbehörde teilt ferner Nummern an Betreiber

von Telekommunikationsnetzen und virtuellen Netzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu.“

3. Nach § 135 wird folgender neue §135a eingefügt:

„§ 135a

Rechtsmittel gegen Beschlusskammerentscheidungen

(1) Abweichend von § 135 ist gegen die Entscheidungen der Beschlusskammern die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den an dem Verfahren Beteiligten zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an dem Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Für diese finden die §§ 74 bis 76 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.“

Berlin, den 9. März 2004

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## **Begründung**

Zu Nummer 1

Es ist davon auszugehen, dass die leistungs- bzw. anlagespezifischen Risiken und somit die angemessenen Risikoprämien im regulierten Bereich deutlich kleiner ausfallen als im Gesamtunternehmen, so dass die Berücksichtigung einer Kapitalmarktbewertung des Gesamtunternehmens zu tendenziell überhöhten Kapitalkostensätzen führt. Folglich ist die Rendite für das eingesetzte Eigenkapital grundsätzlich leistungsspezifisch zu ermitteln.

Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Wettbewerber über die Zugangsentgelte ineffiziente Strukturen des regulierten Unternehmens finanzieren und die Allokationseffizienz im Telekommunikationsbereich gefährdet wird.

Ferner ist ein Bezug auf die „durchschnittliche kapitalmarktübliche Verzinsung vergleichbarer Anbieter in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, also quasi ein Benchmark nach internationalem Maßstab, bereits im Ansatz wenig geeignet zu effizienten Ergebnissen zu führen, da hierbei nur auf den Durchschnitt internationaler Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, ohne das jeweilige Bewertungsverfahren selbst zu betrachten. Aufgrund der durchaus unterschiedlichen Kapitalstrukturen der regulierten Unternehmen, unterschiedlicher Regulierungssysteme sowie ansonsten nicht immer vergleichbarer ökonomischer Rahmenbedingungen, kann die Anwendung gleicher

Bewertungsverfahren auf unterschiedlichen Märkten deutlich voneinander abweichende Ergebnisse hinsichtlich der angemessenen Kapitalverzinsung hervorbringen.

Dementsprechend sind originäre Bewertungsverfahren nach vorrangig kapitalmarktorientierten Maßstäben mit Bezug auf die heimischen Telekommunikationsmärkte einem internationalen Benchmark vorzuziehen.

#### Zu Nummer 2

MVNOs (Mobile Virtual Network Operators) mieten Mobilfunkfrequenzen von Netzbetreibern, um den Kunden ein Vollsortiment anzubieten. Sie treten folglich gegenüber dem Kunden wie ein eigener Netzbetreiber auf. Virtuelle Netze sind geeignet, den Wettbewerb zu beleben. Das zeigen auch andere europäische Länder. Da die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bisher geweigert hat, MVNOs eigene Nummernblöcke zur Verfügung zu stellen, sind freie Verträge nicht zu Stande gekommen. Deshalb sollten in § 64 TKG-E die virtuellen Netze bei der Nummernvergabe benannt werden. Dann kann sich die RegTP nicht mehr darauf berufen, dass die Bedienung der virtuellen Netze mit eigenen Rufnummern gesetzlich nicht vorgesehen ist.

#### Zu Nummer 3

Für Klagen gegen die Entscheidungen der Beschlusskammern ist der Zivilrechtsweg vorzusehen. Der neue § 135a entspricht der Regelung des § 63 im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Der Rechtswegewechsel von den Verwaltungsgerichten zu den Kartellgerichten stellt die notwendige Kohärenz zwischen allgemeinem Wettbewerbsrecht und der sektorspezifischen Regulierung her. Er entspricht der Zielvorgabe des TKG, nämlich den wettbewerblichen Ausnahmereich langfristig in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen.

Verwaltungsgerichte verfolgen in erster Linie den Schutz privater Rechtspersonen vor den Eingriffen des Staates. Dagegen sind die Kartellgerichte der passgenauere Weg, um die Regulierungsbehörde bei der Schaffung und Bewahrung von Wettbewerb rechtlich zu begleiten. Der Zivilgerichtsweg eröffnet zudem eine automatische Instanzenverkürzung und ermöglicht trotzdem höchstrichterliche Rechtsprechung.

